Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Stadtwerke**
Verfasser/in	Schallenberger, Klaus
Vorlage Nr.	047/2024
Datum	21.03.2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	11.04.2024	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	25.04.2024	

Betreff:

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Lörrach

Anlagen:

Anlage 1: Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach
Anlage 2: Übersicht Zuständigkeiten nach Betriebssatzung
Anlage 3: Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach gemäß beigefügter Anlage 1 wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder **Investitionsauftrag:**	**bis Jahr**	Wirtschafts-/ **HH-Jahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**spätere Jahre**	**Gesamt**
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Keine.

Begründung:

Sowohl die Festlegung über die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, die Änderung der Hauptsatzung sowie die Neuorganisation der Betriebsleitung (s. Vorlage Nr. 273/2023) erfordern eine Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Lörrach.

Änderung Eigenbetriebsgesetz EigBG:
Das Eigenbetriebsgesetz vom 08. Januar 1992, mehrfach geändert, wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl S. 403) novelliert. Per Übergangsregelung wurden die Eigenbetriebe verpflichtet, ab dem 01. Januar 2023 das neue Gesetz anzuwenden. Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen. Die Festlegung der Wirtschaftsführung sowie des Rechnungswesens wird somit gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz BW in der vorliegenden Fassung der Betriebssatzung im Zuge der erforderlichen Anpassungen festgesetzt. Der Eigenbetrieb Stadtwerke wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.

Änderung der Hauptsatzung:

Die wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung zielen auf eine Optimierung und Vereinfachung bestehender Abläufe und Entscheidungen und lassen sich unter den folgenden Themenschwerpunkten zusammenfassen:

- Optimierung von (Bau-)Projekten und Maßnahmen
- Anpassung von Wertgrenzen
- Personalentscheidungen

Die Änderung der Hauptsatzung trat am 01.12.2023 in Kraft.
Infolge dieser Änderung ist auch die Betriebssatzung entsprechend anzupassen. Die Anpassungen der Betriebssatzung haben sich an den beschlossenen Anpassungen der Hauptsatzung orientiert.

Wesentliche Punkte zur Anpassung Betriebssatzung:

Die Betriebssatzung ist eine Pflichtsatzung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EigBG. Die Betriebssatzung regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs und tritt für diesen an die Stelle der Hauptsatzung. Dem Grunde nach werden die angepassten Regelungen der neuen Hauptsatzung auf die Geschäftsprozesse und Regelungen des Eigenbetriebs Stadtwerke übertragen. Mit der Ausgestaltung der Betriebssatzung entscheidet sich, wie eigenständig und flexibel der Eigenbetrieb agieren kann. Durch entsprechende Regelung der Befugnisse und Zuständigkeiten der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses werden Entscheidungswege deutlich verkürzt. Die gesetzlichen Regelungen sowie die Bewirtschaftung des genehmigten Wirtschaftsplanes bilden den Rahmen für die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes.

Neben den kommunalen Organen der Gemeindeordnung (GemO) – Gemeinderat und Bürgermeister – lässt das EigBG mit dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung weitere Organe zu.

Die Betriebsleitung hat durch die Organstellung gegenüber einer klassischen Fachbereichsleitung eine gesonderte Funktion (EigBG § 5 Abs. 1 „Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich“).

Klaus Schallenberger
Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach